

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 9/12 B

L 10 AS 71/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 AS 1115/07 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Waldeck-Frankenberg,
Louis-Peter-Straße 49-51, 34497 Korbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom
12. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor be-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem per E-Mail am 18.1.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen privatschriftlichen Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG), der ihm am 16.12.2011 zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig unter Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Einlegung der Beschwerde per E-Mail entspricht nicht dem Schriftformerfordernis des § 160a Abs 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Darüber hinaus ist der Antrag des Klägers auch nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 16.1.2012 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 Zivilprozessordnung <ZPO>), beim BSG eingegangen.
- 3 Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

